

ANLAGE 4 ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUR ERMITTLUNG DER FÖRDERFÄHIGKEIT UND DER MAßGEBLICHEN VERGÜTUNGSHÖHE FÜR STROM AUS ANLAGEN NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2014 - (EEG)

– MARKTPRÄMIE –

Stand: 12.01.2015

VorgangID: _____

		Ja	Nein
1.	Werden für den Strom vermiedene Netzentgelte nach § 18 Abs.1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen? (§ 35 Nr.1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Wird die Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet sein, mit der ein Direktvermarktungsunternehmen oder ein Dritter, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann? (§ 36 EEG) Wenn ja: Bitte „Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014“ ausfüllen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Wird der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis gemäß Vorgabe § 35 Nr.3 EEG bilanziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der Betreiber der Anlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevanten Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers
der Stromerzeugungsanlage